

## **Hinweise zum Infektionsschutz für Beschäftigte in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung und zur Behindertenbetreuung unter Beachtung der Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**

### **Einführung**

In letzter Zeit häufen sich die Feststellungen, dass in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung und auch in Einrichtungen, die behinderte Kinder und Jugendliche betreuen, die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wegen Infektionsgefährdung nur für weibliche Arbeitnehmerinnen mit Kinderwunsch veranlasst bzw. angeboten werden. Dabei wird von einem direkten Zusammenhang zwischen den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und den mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgegangen. Die BioStoffV hingegen wird oft nicht ausreichend beachtet.

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll klar gestellt werden, dass sowohl die BioStoffV als auch die ArbMedVV auch in der vorschulischen Kinderbetreuung und in der Behindertenbetreuung für alle Beschäftigten Anwendung finden. Diese Verordnungen gelten völlig unabhängig von den Besonderheiten der Bestimmungen zum Mutterschutz, die auf der Internetpräsenz [sachsen.de](http://sachsen.de) unter Arbeitsschutz/Mutterschutz nachzulesen sind.

### **Sachverhalt**

Die vorschulische Kinderbetreuung stellt eine nicht gezielte Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der BioStoffV dar, weil bei diesen Tätigkeiten eine Übertragung von Infektionserregern möglich ist. Dieses Risiko ist auch dann vorhanden, wenn die entsprechenden Krankheiten aktuell nicht vorhanden sind, da bei Kindern immer mit der Möglichkeit des Auftretens von Infektionskrankheiten gerechnet werden muss. Ein Grund dafür sind z.B. auch zu niedrige Impfraten.

Alle in der vorschulischen Kinderbetreuung beschäftigten Frauen und Männer unterliegen angesichts ihres regelmäßigen, direkten und engen körperlichen Kontaktes zu den Kindern einer beruflichen Exposition und einem erhöhten Infektionsrisiko. Die nach der BioStoffV zu treffenden Schutzmaßnahmen sowie die notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Mit dem Auftreten der im Anhang Teil 2 (1) zur ArbMedVV in Spalte 1 aufgeführten Erregern (*Bordetella pertussis* - Erreger des Keuchhustens, Masernvirus – Erreger der Masernerkrankung; Mumpsvirus – Erreger des Ziegenpeters; Rubivirus – Erreger der Röteln; Varizella-Zoster-Virus – Erreger der Windpocken) ist in den in Spalte 2 genannten Bereichen (Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung) und dem damit verbundenen und in Spalte 3 aufgeführten Bedingungen (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern) in jedem Fall zu rechnen. Die von diesen Erregern ausgelösten Infektionskrankheiten haben eine hohe Ansteckungsfähigkeit und ihren Häufigkeitsgipfel im Kindesalter. Beim Vorhandensein aller in den drei Spalten genannten Faktoren muss der Arbeitgeber deshalb arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlassen.

Werden in Behinderteneinrichtungen Tätigkeiten mit regelmäßigem, direktem Kontakt zu Fäkalien ausgeführt, sind aufgrund der Gefahr einer Infektion mit dem Hepatitis A-Virus ebenfalls arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen. Dies gilt auch für Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr und/oder Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt

zu Körperflüssigkeiten und/oder -ausscheidungen hinsichtlich der Hepatitis B- und Hepatitis C-Viren.

Alle (außer HCV) im Anhang Teil 2 (1), Spalte 1 der ArbMedVV genannten Erreger, die im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung und Behindertenbetreuung relevant sind und Pflichtuntersuchungen erfordern, sind impfpräventabel. Bei fehlendem Immunschutz müssen entsprechende Impfungen vom Arbeitgeber angeboten werden. Die Abklärung des Impfstatus kann nur im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung erfolgen, da nur ein Arzt die Angaben des Patienten und die Impfdokumentation korrekt werten, Impf- und Krankheitsanamnese durchführen und Informationen zu weiteren Impfungen geben kann. Zur Feststellung der Immunität kann die Kontrolle des Impfbuches durch den zuständigen Arzt bzw. die zuständige Ärztin ausreichend sein. Es müssen keine Nachuntersuchungen betreffs einzelner biologischer Arbeitsstoffe mehr durchgeführt werden, wenn der oder die Beschäftigte diesbezüglich über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Besteht keine ausreichende Immunität gegenüber den oben genannten Erregern sind Nachuntersuchungen inklusive Impfangebot zu veranlassen bzw. anzubieten. Nach der ArbMedVV ist die Ablehnung der Impfung allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausführung einer Tätigkeit auszusprechen.

Hat der Arbeitgeber keine Untersuchungen nach Teil 2 (1) zu veranlassen, hat er bei Ausführung von nicht gezielten Tätigkeiten, die nach BioStoffV der Schutzstufe 2 oder 3 zuzuordnen sind, Untersuchungen anzubieten. Bei Ausführung nicht gezielter Tätigkeiten der Schutzstufe 2 kann von der Verpflichtung ein Untersuchungsangebot auszusprechen abgewichen werden, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen ist. In welcher Form der Arbeitgeber den Beschäftigten Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 5 ArbMedVV anzubieten hat, ist in der AMR Nr. 1 »Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen« festgelegt.